



## Ergänzungen zum Thema Medikamentengabe

### 1) Auszug aus dem Protokoll der SL-DB vom 10.12.2025:

Eine Frage betraf die Notfallmedikation bei Epileptikern. Eine Schulleitung berichtete von einem Fall, dass ein Notfallmedikament einem Kind während eines epileptischen Anfalls in die Mundschleimhaut appliziert werden muss. Es wurde kontrovers diskutiert, ob Lehrkräfte ein solches Medikament verabreichen müssen. Frau Gosda sicherte Abklärung zu und verwies auf die Notwendigkeit, eine schriftliche Vereinbarung dazu zu haben.

#### Rechtliche Einschätzung:

Das Sozialgericht Dresden appelliert an Schulen, ihre Pädagogen darauf vorzubereiten, Schülerinnen oder Schülern in Notsituation ihre verschriebenen Medikamente zu verabreichen (Beschluss: S47 KR 1602/19 ER). Lehrer und Erzieher müssen Kindern und Jugendlichen in Notsituationen lebenswichtige Medikamente verabreichen. Die 47. Kammer des Sozialgerichts urteilte, dass Lehrer und Erzieher „hierzu schon aufgrund der allgemeinen Pflicht zur Hilfe bei Notfällen verpflichtet“ seien. Als Beispiele für Krankheitsfälle, die infrage kommen, führten die Sozialrichter Kinder und Jugendliche an, die an **Allergien** oder **Epilepsie** leiden.

Bei Kindern und Jugendlichen, bei denen es „gelegentlich unvorhersehbar zu lebensgefährlichen Zuständen kommen kann“, kann Lehrkräften zugemutet werden in Notsituationen Medikamente zu geben, die nicht nur von Ärzten oder Krankenschwestern verabreicht werden dürfen. Dazu zählen lt. Sozialgericht auch krampflösende Mittel bei Epilepsie, insbesondere weil das Medikament aufgrund „seiner einfachen Bedienung und Dosierung ausdrücklich auch zur Anwendung durch Eltern und Betreuer vorgesehen“ sei.

Die Frage, ob ein epileptischer Anfall bei einer Schülerin oder einem Schüler zu „lebensgefährlichen Zuständen“ führen kann, kann in jedem Einzelfall nur durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt bewertet werden. Bei einer bekannten Epilepsie ist daher der Kontakt zu den Eltern und zur behandelnden Ärztin / zum behandelnden Arzt von erheblicher Bedeutung. Die Schule sollte die Ärztin / den Arzt die Frage „Führt ein epileptischer Anfall zu einem möglichen lebensgefährlichen Zustand“ konkret beantworten lassen (Antwort bitte protokollieren).

Sollte die ärztliche Einschätzung dahingehend erfolgen, dass ein epileptischer Anfall bei einem Kind einen möglichen „lebensgefährlichen Zustand“ herbeiführen kann, **ist eine Erste-Hilfe-Maßnahme** durchzuführen. Die Erste-Hilfe-Pflicht erstreckt sich auf alle Lehrkräfte (und das sonstige pädagogische Personal) der Schule, nicht nur auf die Klassenlehrerin. Das o.g. Medikament, welches durch seine einfache Bedienung und Dosierung in die Mundschleimhaut zu applizieren ist, ist in diesem Fall zu verabreichen.

Sollte die ärztliche Einschätzung dahingehend erfolgen, dass ein epileptischer Anfall bei einem Kind nicht zu einem „lebensgefährlichen Zustand“ führen kann, befindet sich die Schule rechtlich in der freiwilligen Unterstützungsleistung. In diesem Fall kann eine Lehrkraft die Medikamentengabe, wie oben beschrieben, freiwillig durchführen.

## **2) Verabreichung eines Zäpfchens**

Bei der Gabe eines Zäpfchens handelt es sich rechtlich um eine medizinische Unterstützungsleistung. Die Übernahme von medizinischen Unterstützungsleistungen durch Lehrerinnen und Lehrer oder das sonstige pädagogische Personal ist freiwillig. Es besteht keine Rechtspflicht.

Mit Blick auf die Intimsphäre des Schülers oder der Schülerin ist die Gabe eines Zäpfchens durch eine Lehrkraft oder das sonstige pädagogische Personal abzulehnen.

Handelt es sich bei dem Zäpfchen um ein Notfallmedikament, sollte bei Klassenfahrten die Teilnahme eines Familienmitglieds des betroffenen Kindes thematisiert werden.